



Rechtsprechungsbericht 2023

# Der WWF als Anwalt der Natur

## Die Rechtsfälle im Jahr 2023



August 2024

Impressum:

**WWF Schweiz**

Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21  
[wwf.ch/kontakt](http://wwf.ch/kontakt)

Spenden: PC 80-470-3  
[wwf.ch/spenden](http://wwf.ch/spenden)

# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| Übersicht .....   | 4        |
| <b>Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität .....</b>  | <b>5</b> |
| Bestandesregulierung in einem Jagdbanngebiet (AI) .....   | 5        |
| Biotop in der Bauzone (JU) .....  | 6        |
| Plangenehmigung NO <sub>4</sub> /NO <sub>8</sub> Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung (ZH)..... | 7        |
| Schweineaufzuchtstall (UW) .....  | 7        |
| <b>Beschwerden im Bereich Raumplanung .....</b>   | <b>8</b> |
| Baugesuch für die Aufwertung des Gebiets Deponie Auboden (AG).....  | 9        |
| Zonenplanausscheidung für Spezialzone Camping (JU) .....  | 9        |
| Bauprojekt von 18 Luxuswohnungen (VD) .....   | 10       |
| Teilnutzungsplan «Embouchure de l’Avançon» (VD) .....   | 10       |

## Übersicht

### Der WWF und das Verbandsbeschwerderecht

Der WWF nimmt sein Verbandsbeschwerderecht gestützt auf Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) wahr. Es steht ihm für Rügen in Rechtsbereichen zu, die Gegenstand seines statutarischen Zwecks bilden. Er übt es dementsprechend aus, wenn Projekte geplant sind, welche die natürliche Umwelt bedrohen und dabei umweltrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten oder wenn das Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt unzureichend umschrieben sind. So kann er Verfügungen anfechten, die z.B. den Schutz des Waldes, der Gewässer oder den Schutz von Biotopen betreffen. Ebenfalls kann er gegen Anlagen vorgehen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Seit einer Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2018 haben Umweltorganisationen auch ein Parteistellungsrecht bei der Zulassung von Pestiziden. (Dazu gab es 2023 keine Entscheide.)

Der Antrag auf Beschwerdeerhebung erfolgt WWF-intern in den meisten Fällen durch die kantonalen WWF-Sektionen, welche für den WWF Schweiz die umweltrelevanten Vorgänge in ihrem Tätigkeitsgebiet beobachten. Der Antrag wird durch die Stabsstelle öffentliches Recht geprüft. Der CEO des WWF Schweiz entscheidet abschliessend, ob Beschwerde erhoben wird.

### Statistik der im Jahr 2023 abgeschlossenen Fälle des WWF

(Gemäss der offiziellen Erhebung des Bundesamtes für Umwelt)

| Total Fälle |       | Gutgeheissen (vollständig oder teilweise) | Abgewiesen | Rückzug der Beschwerde mit Vereinbarung | Rückzug der Beschwerde ohne Vereinbarung | Rückzug des Projektgesuchs ohne Vereinbarung |
|-------------|-------|---|------------|---|--|--|
| <b>8</b>    | davon | <b>4</b>                                  | <b>1</b>   | <b>1</b>                                | <b>0</b>                                 | <b>2</b>                                     |

Im Jahr 2023 wurde, ebenso wie im Jahre 2022 und 2021, eine Beschwerde vollständig abgewiesen. Das sind über diese drei Jahre nur 10 % aller Beschwerdefälle, die abgeschlossen wurden. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden 23 Beschwerdefälle pro Jahr entschieden, von denen jeweils 13% abgewiesen wurden. Dieser Prozentsatz schwankt über die zehn Jahre zwischen 5 % und 20 %.

In dieser Statistik nicht enthalten sind zahlreiche weitere Fälle nichtstreitiger Verfahren, in denen der WWF für die Natur eingestanden ist und sich mit Gesprächen, Stellungnahmen oder Einsprachen für die Natur eingesetzt hat.

Mit diesem Rechtsprechungsbericht legen wir eine Übersicht über die wichtigsten im Jahr 2023 abgeschlossenen Beschwerden vor. Bei jedem Fall erörtern wir den juristischen Hintergrund und legen unsere Gründe für den Weiterzug dar. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen ist eine Konsultation der Urteile nötig, der vorliegende Bericht hat nicht den Anspruch, die Entscheide vollumfänglich zu beschreiben.

# Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität

## Besserer Schutz für Schutzgebiete und Vernetzungsgebiete

Rund ein Drittel der Arten und die Hälfte der Lebensräume in der Schweiz sind gefährdet.

Um die Biodiversität zu erhalten, hat der Bundesrat die Strategie Biodiversität Schweiz und den dazugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Der Aktionsplan bildet die Grundlage für den Aufbau einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur. Diese besteht aus Schutz- und Vernetzungsgebieten von ausreichender Qualität und Quantität, um das Überleben der Arten zu sichern.



© HEINZ STAFFELBACH / WWF SWITZERLAND

**Schutzgebiete** sind Flächen mit einem rechtlichen Status, die speziell dem Schutz von Lebensräumen einheimischer Arten dienen. Derzeit bedecken die Schutzgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 10,7 % der Landesfläche. Weitere 2,7 % der Landesfläche sind in anderer Form für die Biodiversität besonders wertvoll (z. B. gewisse Biodiversitätsförderflächen in der Landwirtschaft). Gesamthaft sind damit **13,4 %** der Landesfläche der Schweiz als Gebiete für die Erhaltung der Biodiversität ausgewiesen. Damit verbleibt eine Lücke zum Ziel, (eigentlich bis 2020) **17 %** der Landesfläche zugunsten der Biodiversität zu sichern, welches im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbart wurde und welches auch der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) zugrunde liegt. Und Experten haben berechnet, dass auf rund einem Drittel der Gesamtfläche der Schweiz der Biodiversität Vorrang gegeben werden muss, damit die Biodiversität unseres Landes erhalten werden kann (Bundesamt für Umwelt BAFU, Biodiversität in der Schweiz (2023), S. 12, 20). Dies entspricht dem internationalen Ziel unter der erwähnten Biodiversitätskonvention, bis 2030 **30 %** der Fläche zu schützen.

**Vernetzungsgebiete**, insbesondere Wildtierkorridore, ergänzen die Schutzgebiete. Sie sollen die Schutzgebiete miteinander verbinden und so die tägliche Mobilität und die Migration von Arten ermöglichen.

### Bestandesregulierung in einem Jagdbanngebiet (AI)

#### Beschluss der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Protokoll der Sitzung vom 23. Mai 2023 (Nr. 478)

Resultat: Vollständige Gutheissung.

Am 15. Juni 2022 hatte das Bau- und Umweltsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden entschieden, die Hirschpopulation im eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis zu regulieren. Der WWF hat zusammen mit Pro Natura Rekurs bei der Standeskommission (Regierungsrat) gegen diesen Entscheid eingereicht. Die Verbände sind beschwerdeberechtigt, da die Regulierung der jagdbaren Huftierarten innerhalb der integral geschützten Teile der eidgenössischen Jagdbanngebiete eine Aufgabe des Bundes ist.

Da das Jagdbanngebiet als integrales Schutzgebiet ausgeschieden ist, können gemäss Art. 9 Abs. 3 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeord-



© HANS GLADER / WWF SWITZERLAND

net werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) muss dann vor der Anordnung von Regulierungsmassnahmen konsultiert werden (Art. 9 Abs. 3 VEJ). Dies scheint hier nicht der Fall gewesen zu sein, da es in den Akten keinen Hinweis darauf gab, dass das BAFU tatsächlich konsultiert worden war. Auch andere Dokumente, auf die die Vorinstanz selbst verwies und die daher für die Entscheidung wesentlich wären, waren nicht in den Akten enthalten. Die Standeskommission kam zum Schluss, dass die Vorinstanz die Pflicht zur Führung vollständiger, geordneter und klarer Akten und damit den durch Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung geschützten Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt hat. Diese Verletzung hat die Ungültigkeit der Anordnung zur Folge, und die Verfügung wurde aus formellen Gründen aufgehoben.

**Fazit:** Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung seltener und bedrohter wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume nach Artikel 1 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ). Diese sichern insbesondere das Überleben bestimmter Arten wie Auerhuhn, Birkhuhn, Schneehuhn und einiger wildlebender Huftiere. Um das Schutzziel von Artikel 1 zu erreichen, ist es wichtig, dass die Störungen durch menschliche Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Der Abschuss von Wildtieren sollte daher nur in Ausnahmefällen als letzte und nicht als unterstützende Massnahme erfolgen. Ausserdem darf er gemäss einem Urteil des Bundesgerichts (BGE 147 II 186) nur nach einer umfassenden Interessenabwägung und von autorisierten und klar bezeichneten Personen durchgeführt werden. Der Entscheid stellt sicher, dass die Regeln überall befolgt werden.

## Biotop in der Bauzone (JU)

### Beschluss Tribunal de première instance des Kantons Jura vom 30. November 2023

Resultat: Rückzug der Beschwerde durch den WWF mit Vereinbarung.

In der Schweiz sind fast 60% der städtischen Flächen versiegelt. Die verbleibenden Grün- und Freiflächen werden in Bauzonen immer stärker unter Druck gesetzt. Im vorliegenden Fall sah ein Bauprojekt für vier Gebäude auf einem Grundstück in der Bauzone die Fällung von 93 Bäumen und die Aufschüttung eines Teichs und seiner Vegetation vor, die als Rückzugsort für bestimmte Arten dienen, die auf den Roten Listen des BAFU stehen. In diesem Zusammenhang konnten die ursprünglich geplanten Ausgleichsmassnahmen, d. h. die Revitalisierung eines Wasserlaufs und einige andere städtische Ausgleichsmassnahmen, das Ausmass der Beeinträchtigung dieses städtischen Biotops nicht ausreichend kompensieren.



© SYLVIE BARBALAT / WWF-SWITZERLAND

Nach Verhandlungen mit dem Projektentwickler im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnte der WWF seine Beschwerde zurückziehen, nachdem eine Vereinbarung unterzeichnet worden war. In dieser Vereinbarung wurden zusätzliche Ausgleichsmassnahmen festgelegt, die unter anderem die Schaffung eines Teiches, die Anpassung des Zauns auf der Uferböschung, die Verbreiterung des Waldstreifens und die Aufnahme der erhaltenen Bäume in die künftige Ortsplanung umfassten.

**Fazit:** Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie durch konstruktive Verhandlungen auch in städtischen Gebieten, in denen der Schutz der Biodiversität immer mehr an Bedeutung gewinnt, für die Natur und die Bauherren zufriedenstellende Lösungen gefunden werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts wieder, das versucht, Biotope in Bauzonen besser zu schützen (vgl. z.B. Urteile 1C\_126/2020 und 1C\_653/2019).

## Weinlandautobahn Ausbau (N4/N8) (ZH)

### Abschreibungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21 November 2023

Resultat: Gegenstandslosigkeit der Beschwerde - Änderung der Plangenehmigungsverfügung.



© WWF-SWITZERLAND

Im Jahr 2016 legte der WWF zusammen mit anderen Verbänden Beschwerde gegen die Genehmigung des Plans «No4/No8 Kleinandelfingen - Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung » des UVEK ein, indem sie verschiedene Punkte bezüglich der ökologischen Ersatzmassnahmen anprangerten.

Nach Verhandlungen haben die Umweltverbände mit dem ASTRA eine Vereinbarung unterzeichnet. Dank den konstruktiven Verhandlungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnten weitere Bestandserhebungen durchgeführt werden. Andere Anträge wurden ebenfalls angenommen. Schlussendlich hat das ASTRA die neuen Ersatzmassnahmen-Flächen für die Strasse in die Plangenehmigung aufgenommen.

**Fazit:** Die Schweiz schneidet in Europa in Bezug auf den Verlust der Artenvielfalt schlecht ab. Dieser Verlust kann nur dann wirksam bekämpft werden, wenn es gelingt, genügend grosse und funktionierende Lebensräume zu erhalten. Der WWF achtet deshalb darauf, dass bei Bauprojekten genügend Ausgleichsmassnahmen getroffen werden.

## Schweineaufzuchtstall (UW)

### Beschluss des Regierungsrats des Kantons Obwalden, Sitzung vom 25. April 2023, Beschluss Nr. 352

Resultat: Abgewiesen.



© MARKUS BOLLIGER / WWF-SWITZERLAND

In diesem Fall wurde ein Baugesuch für den Umbau eines neuen Schweineaufzuchtstalls in Kägiswil beantragt. Dies in einem Gebiet, das mit zu hohen Ammoniakemissionen belastet ist und negative Beeinträchtigungen von Flora und Fauna des nahe gelegenen Naturschutzgebiets am Wichelsee und anderen empfindlicheren Ökosystemen möglich sind. Die Beschwerde wurde abgelehnt. Einerseits könne eine Baugenehmigung nur dann verweigert werden, wenn die Emissionen einer einzelnen Anlage so hoch sind, dass sie die notwendige Anpassung des Massnahmenplans präjudizieren, und das war vorliegend nicht der Fall. Andererseits können selbst bei Mängeln in der kantonalen Massnahmenplanung strenge Emissionsbegrenzungen nur dann festgelegt werden, wenn die Anlage überdurchschnittlich hohe Emissionen verursacht, was ebenfalls nicht der Fall war. Das Bauprojekt entsprach somit dem gesetzlichen Rahmen. Allerdings waren die Angaben dazu im Baugesuch unklar.

**Fazit:** Die Problematik der Ammoniakemissionen ist ein komplexes Thema. Hier wurde wieder einmal deutlich, wie schwierig es ist, gegen einzelne Emittenten vorzugehen. Tatsächlich tragen diese jeweils nur anteilmässig zu den erhöhten Emissionen bei, welche sie zusammen verursachen. Dieses Problem sollten kantonale Massnahmenpläne lösen, die für alle Landwirte gelten, aber oft fehlen oder nicht ambitioniert genug sind. Unbefriedigend für den WWF bleibt, dass in der Gegend beim Wichelsee bzw. im Sarneraatal die kritischen Eintragungsgrenzen für Stickstoff (critical loads) vielerorts überschritten werden.

## Beschwerden im Bereich Raumplanung

### Raum für die Natur schaffen

Ziel der Raumplanung ist es, die vielen unterschiedlichen Bedürfnisse an unseren Lebensraum aufeinander abzustimmen. Damit soll für eine nachhaltige, das heisst ökonomisch und ökologisch sowie sozial ausgewogene räumliche Entwicklung gesorgt werden. Das Raumplanungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die eine bestimmte räumliche Ordnung herbeiführen wollen. Insbesondere sind das Raumplanungsgesetz, die Raumplanungsverordnung sowie die kantonalen Bau- und Planungsgesetze zu erwähnen. Die Regelungsspielräume der Kantone sind hier gross. So hat jeder Kanton sein eigenes Bau- und Planungsgesetz. Dennoch müssen sie sich an die Vorgaben des Bundesrechts halten. Insbesondere ausserhalb der Bauzone (und somit nicht selten in Schutzgebieten) ist der Vollzug der Bundesgesetze aber manchmal ungenügend.



© KARI SCHNELLMANN

### Baugesuch für die Aufwertung des Gebiets Deponie Auboden (AG)

**Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau, Sitzung vom 01. November 2023**

Resultat: Vollständige Gutheissung.



© WWF SWITZERLAND

Nicht zonenkonforme Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf die Natur dürfen nicht im normalen Bewilligungsverfahren genehmigt werden. Sie sind zuerst in einem Nutzungsplan festzulegen.

Vorliegend reichte die Merz Baustoff AG, die in der Region Auboden Kies abbaute, ein Baugesuch für ein Projekt ein, das die Aufschüttung vorsah. Auf diese Weise sollte das Gelände vor dem Kiesabbau wiederhergestellt, Feuchtlebensräume aufgewertet und Fruchtfolgefleichen rekultiviert werden. Der WWF reichte neben anderen Umweltverbänden Einsprache gegen das Baugesuch ein. Anschliessend legten sie Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats, die Baugenehmigung zu erteilen, ein.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen. Neben der Verletzung der Koordinationspflicht und insbesondere von § 63 BGG durch den Gemeinderat erkannte der Regierungsrat auch eine Verletzung der Planungspflicht. Wenn nämlich ein Projekt, das nicht mit der Zonennutzung übereinstimmt, aufgrund seiner Dimensionen oder seiner Art erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzungsordnung hat, kann es nicht nach Art. 24 ff. RPG genehmigt werden, sondern erst nach einer entsprechenden Änderung des Zonenplans.

Im vorliegenden Fall erwies sich das Vorhaben aufgrund seiner Dimensionen (Aufschüttung von ca. 195'000 m<sup>3</sup> unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial) und seiner Auswirkungen auf Wald, Gewässer, Landwirtschaft, Landschaft und Natur sowie im Lichte der raumplanungsrechtlichen Verfahrensregeln als zu bedeutend, um von den untergeordneten Baubewilligungsbehörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ohne vorgängige Festlegung des Nutzungsplans beurteilt zu werden.

**Fazit:** *Dieses Gebiet war in der Vergangenheit teilweise aufgeschüttet worden. Die langen Jahre des Abbaus haben wertvolle Nischen in der ehemaligen Kiesgrube geschaffen. Aus diesem Grund wurde das Gebiet Auboden in ein Naturschutzgebiet umgewandelt, um die hochwertigen Lebensräume, die sich dort entwickelt haben, zu schützen. Ein weiterer Teil des Perimeters liegt in der Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung im Wald, ein Teil ist (Normal-)Wald, innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305 Reusslandschaft. Angesichts des hohen Schutzes, über den das Gebiet verfügt und der im Laufe der Jahre dazu geführt hat, dass sich einige seltene Tier- und Pflanzenarten dort angesiedelt haben, kann der Entscheid nur begrüsst werden, denn die geplante Aufschüttung hätte verheerende Folgen gehabt, da sie die vorhandene Flora und Fauna weitgehend zerstört hätte. Die Deponiebetreiber könnten nun das korrekte Verfahren einleiten, im Moment liegt aber kein neues Projekt vor.*

## Zonenplanausscheidung für Spezialzone Camping (JU)

### Beschluss des Kantonsgerichts Jura vom 1. März 2023

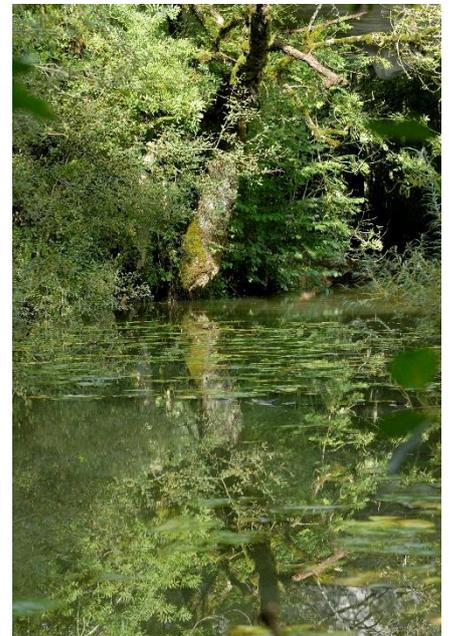
Resultat: Vollständige Gutheissung.

Eine Privatperson ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem seit 1995 ein Campingplatz im Vallée du Doubs eingerichtet ist. Damals wurde eine Baugenehmigung für den Campingplatz erteilt. Seit seiner Einrichtung hat sich der Schutz des Doubs-Tals jedoch weiterentwickelt, indem es in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) aufgenommen wurde und anschließend auch ein Auengebiet von nationaler Bedeutung in der Nähe des Campingplatzes ausgewiesen wurde. Ausserdem ist der Doubs nun Teil des Smaragdgebiets, das durch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume geschützt wird.

Ein Entwurf zur Änderung der Ortsplanung wurde öffentlich aufgelegt, der die Schaffung einer Sport- und Freizeitzone "Camping des îles de Ravines" vorsieht. Diese umfasst einen Campingplatz mit mehr als 60 Stellplätzen, der an das Auengebiet angrenzt, das keine Pufferzone hat. Einige der Einrichtungen befinden sich innerhalb der Grenzen des BLN-Gebiets und zudem im Gewässerraum. Da es sich um die Schaffung einer neuen Bauzone auf der Grundlage von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) handelt, war der WWF berechtigt, auf der Grundlage von Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eine Beschwerde einzureichen.

Das Projekt könnte das BLN-Objekt beeinträchtigen. Es hätte daher zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG eingeholt werden müssen. Der entsprechende Antrag wurde vom Gericht geschützt. Dieses Gutachten soll unter anderem aufzeigen, ob das Objekt ungeschmälert erhalten werden soll oder wie es gestaltet werden soll und ist eine der Grundlagen, die der Entscheidbehörde für die Interessenabwägung zur Verfügung stehen.

**Fazit:** *Das Vallée du Doubs ist gemäss BLN-Objektblatt 1006 natürlich geblieben und nur wenig von menschlichen Aktivitäten geprägt. Neue Bauten sollten daher nur restriktiv zugelassen werden. Hinzu kommt, dass dieses Tal eine grosse Vielfalt an natürlichen Lebensräumen aufweist, die seltene und bedrohte Tiere und Pflanzen beherbergen. Für einige dieser Arten, darunter der Apron, eine vom Aussterben bedrohte Fischart, trägt die Schweiz auf internationaler Ebene eine besondere Verantwortung. Ein Grund mehr, dieses kostbare Naturjuwel zu schützen!*



## Bauprojekt von 18 Luxuswohnungen (VD)

**Beschluss des Bundesgerichts vom 07. September 2023 (1C\_230/2022, 1C\_248/2022)**

Resultat: Vollständige Gutheissung.

Im Jahr 2017 starteten eine Gesellschaft und eine Erben-gemeinschaft ein Projekt zum Bau von drei Gebäuden in Lausanne, das mehrere Einsprachen hervorrief, darunter auch die des WWF. Dieser berief sich unter anderem darauf, dass die angestrebten Parzellen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollten, und dass das Projekt in einem Biotop und in einem ISOS-Gebiet geplant sei.

Im Juli 2020 verweigerte die Stadtverwaltung von Lausanne die Baugenehmigung. Die Bauherren fochten die Verfügung beim kantonalen Verwaltungsgericht an, welches die Beschwerde guthiess. Nach diesem Entscheid riefen die Umweltorganisationen zusammen mit der Stadtverwaltung von Lausanne das Bundesgericht an und verlangten die Bestätigung der ursprünglichen Ablehnung durch die Stadtverwaltung.



© WWF / ELMA OKIC

Das Bundesgericht gab den Beschwerdeführern Recht. Es hob die Entscheidung des Kantonsgerichts auf und wies den Fall zur erneuten Entscheidung an das vorinstanzliche Gericht zurück. Nach Ansicht des Bundesgerichts konnte das kantonale Verwaltungsgericht das Bauprojekt nicht einfach genehmigen und muss alle Interessen berücksichtigen, d.h. den Naturschutz, das Interesse der Gemeinde, ihre Raumplanung frei zu gestalten, und die privaten Interessen der Bauherren.

**Fazit:** *Das Rovéréaz-Quadrat gehört zu den Gebieten mit der reichsten Vogelvielfalt in der Gemeinde Lausanne, nämlich 46 Arten. Hinzu kommt, dass zahlreiche Säugetiere, Bienen oder auch Feuersalamander, die auf der Roten Liste stehen, hier Zuflucht gefunden haben. Neben der biologischen Bedeutung als Biotop im Sinne von Artikel 18 NHG ist diese grüne Oase im oberen Teil von Lausanne für die Einwohner auch als Erholungsraum wichtig: eine grüne Lunge in einer städtischen Umgebung.*

## Teilnutzungsplan «Embouchure de l'Avançon» (VD)

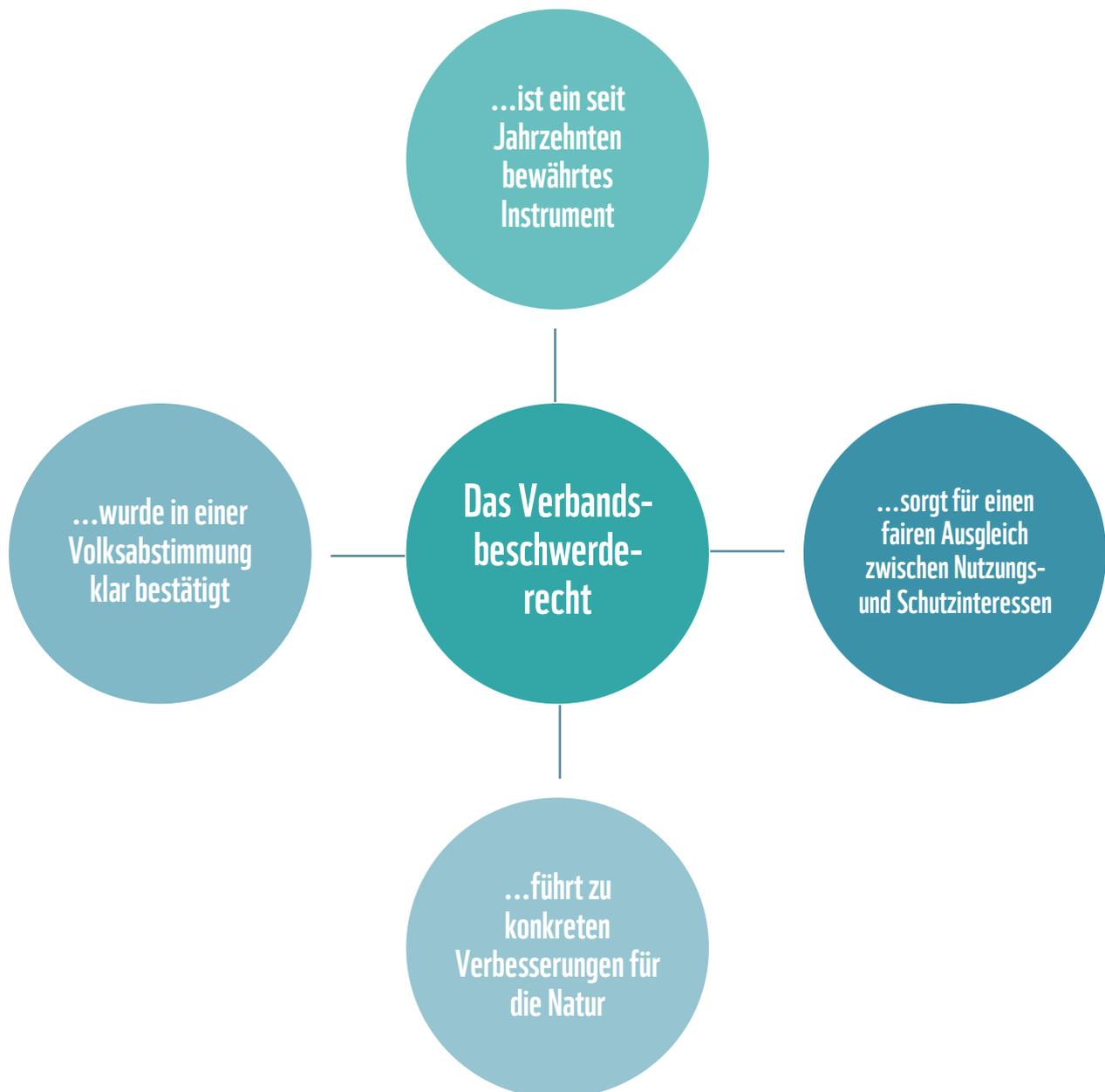
**Beschluss des Kantonsgerichts Waadt von 14. März 2023**

Resultat: Gegenstandslosigkeit der Beschwerde - Rückzug der Nutzungsplanänderung durch Gemeinde nach Vereinbarung.

Am 18. Juli 2017 erhoben der WWF und mehrere andere Umweltverbände Einsprache gegen den Entwurf eines Teilnutzungsplans für das linke Ufer des Flusses Avançon und seine Mündung in die Rhone. Dieser Teilzonenplan zielte auf die Anpassung einer Aktivität zur Lagerung und zum Recycling von Baumaterial ab, die derzeit nicht mit der Landwirtschaftszone konform ist. Nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung zog der Gemeinderat den Teilnutzungsplans l'Avançon zurück.

**Fazit:** *Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2023 mehrere Beschwerden gegenstandslos. Es kommt immer wieder vor, dass Promotoren oder Behörden während eines Beschwerdeverfahrens auf die Weiterverfolgung ihrer Projekte verzichten. In diesem Fall wird durch den Verzicht auf diesen Teilnutzungsplan zumindest vorübergehend ein Gebiet erhalten, in dem zahlreiche auf der Roten Liste stehende Arten wie z.B. die Gelbbauchunke Zuflucht gefunden haben.*

## Fazit:



### Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.